

# Umsatzsteuer – Was ist neu ab 2010?

Mit 01.01.2010 tritt die bisher umfangreichste Änderung des Umsatzsteuergesetzes seit dem EU-Beitritt Österreichs in Kraft. Das EU-Mehrwertsteuerpaket bringt wesentliche Änderungen bei der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung mit sich und die Vergütung von ausländischen Vorsteuern wird vereinfacht. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Dienstleistungen im Gemeinschaftsgebiet geschaffen werden.

## Neuregelung des Leistungsortes

Grundsätzlich soll eine Leistung dort besteuert werden, wo der tatsächliche Verbrauch stattfindet. Um den Leistungsort bestimmen zu können ist zu unterscheiden, ob der Leistungsaustausch zwischen Unternehmen stattfindet (B2B) oder ob die Leistung an einen Nicht-Unternehmer (Consumer) (B2C) erbracht wird. Wer eine UID-Nummer vorlegt, gilt als Unternehmer. Zukünftig lautet die Grundregel für B2B-Umsätze, dass sich der Ort der sonstigen Leistung dort befindet, wo der Leistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (= Empfängerortprinzip). Hingegen ist der Ort der sonstigen Leistung bei B2C-Umsätzen jener Ort von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (= Unternehmerort). Von diesen Grundregeln bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen.

## Erweiterung

### Zusammenfassende Meldung

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes haben auch eine Erweiterung der Zusammenfassenden Meldung zur Folge. Ab 01.01.2010 sind Dienstleistungen, für welche es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Neben der eigenen UID-Nummer ist jene des Leistungsempfängers anzugeben sowie der Gesamtbetrag der an diesen

erbrachten steuerpflichtigen Leistung. Dabei ist zu beachten, dass die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mittels Zwangsstrafen bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 erzwungen werden kann.

## Ende des Pkw-„Auslandsleasing“

Die Neuregelung des Ortes der sonstigen Leistungen bringt auch das Ende der Eigenverbrauchsbesteuerung bei Pkw-Auslandsleasing. Derzeit kann ein österreichischer Unternehmer, welcher bei einer ausländischen Leasinggesellschaft einen Pkw angeleast hat, die ausländische Umsatzsteuer im Ausland rückerstatten lassen, wenn im Ausland ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Umgekehrt vertrat die österreichische Finanzverwaltung die Ansicht, dass der österreichische Unternehmer mit diesen ausländischen Leasingraten in Österreich der Eigenverbrauchsbesteuerung unterlag, allerdings hat der VwGH diese Eigenverbrauchsbesteuerung als gemeinschaftsrechtswidrig aufgehoben. Mit Änderung des Umsatzsteuer-



Mag. Ines Markl, Steuerberaterin,  
MONDSEE-TREUHAND.

gesetzes liegt zukünftig beim Pkw-Cross-Border-Leasing der Ort der sonstigen Leistung im Empfängerort. Somit ist ab dem Jahr 2010 für einen von einem österreichischen Unternehmer bei einer deutschen Leasinggesellschaft geleasteten PKW das Vorsteuerabzugsverbot für PKW's in Österreich gültig. Diese Änderung betrifft auch bereits bestehende Leasingverträge.

## Vereinfachung

### Vorsteuerrückerstattungsverfahren

Ab 01.01.2010 wird das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für ausländische Unternehmer wesentlich vereinfacht. Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung wird über ein elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat eingebracht. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich im Erstattungsmitgliedstaat.

## MONDSEE - TREUHAND

Wiedroither GmbH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG - STEUERBERATUNG - UNTERNEHMENSBERATUNG

Nutzen Sie unsere ERSTBERATUNG.  
Kostenlos und unverbindlich für Sie.

MONDSEE TREUHAND Wiedroither GmbH - Wirtschaftsprüfer & Steuerberater  
A-6310 Mondsee · Alfred Jäger-Weg 4 · T +43-6232-4060  
[www.mondsee-treuhand.at](http://www.mondsee-treuhand.at)

